

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ROTTAL

Geschäftsstelle Aham
Hauptstraße 19
84168 Aham
Tel.: 08744 / 96 12 - 0
Fax: 08744 / 96 12 - 22
E-Mail: info@zwr.de
Internet: www.zwr.de



GESCHÄFTSORDNUNG **2020 BIS 2026**

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Geschäftsordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 16 vom 06.08.2020 veröffentlicht.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Alle Satzungen sowie diese Geschäftsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal sind unter www.zwr.de abrufbar. Alle Satzungen sowie diese Geschäftsordnung liegen außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle in 84168 Aham, Hauptstraße 19, zur Einsicht bereit.

Inhaltsverzeichnis

A. Verbandsorgane und ihre Aufgaben	4
I. Die Verbandsversammlung	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	4
§ 3 Rechtsstellung und Befugnisse der Verbandsräte	4
II. Die Ausschüsse.....	5
§ 4 Werkausschuss.....	5
§ 5 Prüfungsausschuss.....	5
§ 6 Weitere Ausschüsse	5
III. Der Verbandsvorsitzende	5
§ 7 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden.....	5
§ 8 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden	6
§ 9 Aufgaben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.....	6
IV. Die Werkleitung.....	6
§ 10 Aufgaben.....	6
B. Der Geschäftsgang.....	7
I. Allgemeines	7
§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	7
§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	7
§ 13 Öffentliche Sitzungen.....	7
§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen	7
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	8
§ 15 Einberufung.....	8
§ 16 Tagesordnung.....	8
§ 17 Form und Frist für die Einladung	8
§ 18 Anträge.....	8
III. Sitzungsverlauf.....	9
§ 19 Eröffnung der Sitzung	9
§ 20 Eintritt in die Tagesordnung.....	9
§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstände	9
§ 22 Abstimmung	10
§ 23 Wahlen	11
§ 24 Anfragen.....	11
§ 25 Beendigung der Sitzung	12
IV. Sitzungsniederschrift	12
§ 26 Form und Inhalt.....	12
§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	12

V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	12
§ 28 Anwendbare Bestimmungen.....	12
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	13
§ 29 Art der Bekanntmachung	13
C. Schlussbestimmungen	13
§ 30 Änderung der Geschäftsordnung.....	13
§ 31 Verteilung der Geschäftsordnung	13
§ 32 Inkrafttreten	13



Geschäftsordnung

für den Zweckverband Wasserversorgung Rottal

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal gibt sich aufgrund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (-KommZG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (-GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

Geschäftsordnung:

A. Verbandsorgane und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesen sind, soweit sie nicht dem Werkausschuss, dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung übertragen sind oder in deren Zuständigkeit fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung wahr.

§ 3

Rechtsstellung und Befugnisse der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(3) Die Verbandsräte haben amtliche Angelegenheiten geheim zuhalten, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben ist. Sie dürfen die Kenntnis geheim haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Verbandsrat fort.

(4) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in Verbandsangelegenheiten weitere Befugnisse nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(5) Verbandsräte haben ein Recht auf Akteneinsicht. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

II. Die Ausschüsse

§ 4

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht der Entscheidung durch die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung vorbehalten sind.
- (2) Der Werkausschuss nimmt insbesondere die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 14 der Verbandssatzung wahr.
- (3) Der Werkausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem Verbandsvorsitzenden eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.
- (4) Der Werkausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und Verbandsräte, deren Zahl von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
- (6) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Ausschussmitglied einen/eine Stellvertreter/in, der/die bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. Eine Vertretung durch einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Die Bildung des Prüfungsausschusses ist in § 27 Abs. 3 der Verbandssatzung geregelt.
- (2) Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung).

§ 6

Weitere Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.
- (3) Für die weiteren Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Werkausschuss entsprechend.

III. Der Verbandsvorsitzende

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet im Benehmen mit dem Werkleiter die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 8 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Aufgaben gemäß § 17 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 9 Aufgaben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung und persönliche Beteiligung.

IV. Die Werkleitung

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte nach Art. 95 GO.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Werkleitung wahrgenommen. Die Werkleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Der Werkleitung obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Die Werkleitung trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Die Werkleitung führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen/anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach § 19 der Verbandssatzung wahr.
- (4) Die Werkleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung und Einstufung von Bediensteten hat sie ein Vorschlagsrecht. Die Werkleitung regelt alle innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z. B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen, von Geschäftsverteilungsplänen.
- (5) Die Werkleitung überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für die Geschäftsführung sowie über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Im Benehmen mit dem Kassenverwalter stellt die Werkleitung den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes mit seinen Anlagen auf.
- (6) In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist die Werkleitung befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen.
- (7) Die Werkleitung ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltsatzung festgelegten Höchstbetrages befugt.
- (8) Die Werkleitung ist nicht berechtigt, ihre Befugnisse selbständig auf andere zu übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung, der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende und die Werkleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

(2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle wird von der Werkleitung verantwortlich geführt.

(3) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden durch die Werkleitung vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung oder dem zuständigen Werkausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung fallen, erledigen diese in eigener Zuständigkeit.

§ 12

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen (§ 9 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (§ 9 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 13

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 14

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial-, Steuer- oder Abgabengeheimnis unterliegen,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15 Einberufung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden bestimmt.

§ 16 Tagesordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Verbandsräten setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) Eine über Abs. 2 hinausgehende öffentliche Bekanntmachung ist nicht notwendig.

§ 17 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage (§ 7 Abs. 2 der Verbandssatzung); sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 18 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Verbandsversammlung mit Stimmenmehrheit der Behandlung und Beschlussfassung zugestimmt hat (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung). Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsräte sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt, sofern kein Beschluss zur Genehmigung gefasst wird.

(3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen oder unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

§ 20 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Verbandsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zugeben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer und beigezogene Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Verbandsvorsitzenden erteilt wird. Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter, Werkleitung und sodann der Verbandsvorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Verbandsvorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Verbandsvorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.

(8) Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(9) Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb der nächsten Woche fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Verbandsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 **Abstimmung**

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Anträge, die mit dem Beschluss oder Empfehlung eines Ausschusses

- übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Verbandsvorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Verbandsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht durch das KommZG oder die Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Verbandsräte verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 23 Wahlen

(1) Für Wahlen gelten die Bestimmungen gemäß § 9 der Verbandssatzung.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 24 Anfragen

Die Verbandsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Verbandsvorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Verbandsvorsitzenden, die Werkleitung oder sonstige anwesende Bedienstete des Zweckverbandes beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 25 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 26 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger im räumlichen Geltungsbereich des Zweckverbandes Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Verbandsgebiet.

(2) Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen. Die Verbandsräte erhalten Abschriften der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen.

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Verbandsräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen. Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 28 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang des Werkausschusses und sonstiger Ausschüsse gelten die §§ 11 bis 25 sinngemäß. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden jedoch ausschließlich nichtöffentlich statt.

(2) Verbandsräte können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Verbandsrates, das diesem

Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 29

Art der Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

C. Schlussbestimmungen

§ 30

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 31

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Verbandsrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 30.06.2020 in Kraft.

Pfarrkirchen, den 01.07.2020

Zweckverband Wasserversorgung Rottal

Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)